

draient du reste une importance toute particulière en temps de crise.

4. — Le recourant, qui reconnaît lui-même n'avoir pas les connaissances commerciales requises, entend combler cette lacune en s'adjoignant un directeur commercial en la personne d'Ernest Jaton, avec lequel il a conclu un contrat de travail pour dix ans. Le Tribunal fédéral a déjà dit à plusieurs reprises que c'est seulement dans le cadre de l'art. 4 al. 2 AIH que l'on pourrait éventuellement tenir compte des connaissances d'un tiers que le requérant se serait adjoint pour suppléer un défaut de ses connaissances propres (v. notamment l'arrêt Thiébaud, du 5 décembre 1952, précité).

L'art. 4 al. 2 AIH prévoit que l'autorisation *pourra* être accordée dans d'autres cas que ceux qui sont fixés à l'al. 1. Pour que l'autorisation puisse être accordée en vertu de l'al. 2, il faut notamment et en tout cas que la bonne marche de l'entreprise soit assurée. Ainsi, le requérant pourra recevoir l'autorisation, même si, par ailleurs, il ne satisfait pas intégralement aux conditions fixées par l'art. 4 al. 1 lit. a AIH. L'autorisation sera accordée si des circonstances spéciales le justifient, sinon elle sera refusée. Il appartient à la pratique et à la jurisprudence de définir ces circonstances (arrêt Thiébaud). C'est à titre de circonstance spéciale que l'on pourrait éventuellement tenir compte de l'engagement d'un tiers possédant les connaissances commerciales qui feraient défaut au requérant. Le Département a refusé d'en tenir compte, en l'espèce.

On peut se demander du point de vue du pouvoir d'examen du Tribunal fédéral (art. 104 s. OJ) si, en définissant les circonstances spéciales qui justifient l'application de l'art. 4 al. 2 AIH, l'autorité administrative tranche une pure question de droit ou si la loi lui accorde, sur ce point, une certaine liberté d'appréciation. Cette question peut rester ouverte actuellement. Si la décision de l'autorité administrative est fondée uniquement par des motifs de droit, le Tribunal fédéral la revoit librement.

Si, au contraire, l'autorité administrative dispose, pour décider, d'un certain pouvoir d'appréciation, son pouvoir demeure cependant régi, dans une certaine mesure, par des règles de droit dont le Tribunal fédéral peut revoir l'application : notamment, dans le choix des facteurs déterminants pour fixer l'appréciation, l'administration doit se fonder sur le but et le système de l'arrêté du 22 juin 1951.

Il n'est pas nécessaire de rechercher dans la présente espèce si, à défaut des connaissances commerciales requises pour l'ouverture d'une fabrique d'horlogerie, le requérant peut invoquer, à titre de circonstance spéciale justifiant l'application de l'art. 4 al. 2 AIH, le contrat de travail de plus ou moins longue durée conclu avec un tiers qui, lui, possède des connaissances suffisantes. En effet, on a vu plus haut que, pour assurer la bonne marche d'une fabrique d'horlogerie, il faut exiger des connaissances commerciales dans la branche elle-même, en particulier celles qui ont trait aux débouchés et aux marchés étrangers. Or, il est constant que Jaton ne possède pas ces connaissances plus que Bourquin, car il n'a jamais travaillé dans la fabrication, et l'on voit pas qu'il ait pu s'instruire de quelque autre manière.

Par ces motifs, le Tribunal fédéral

Rejette le recours.

55. **Urteil vom 30. Oktober 1953 i. S. Schweizerische Uhrenkammer gegen Stroun frères, Camy Watch Co S.A.**

Betriebsbewilligung :

1. Die Wiederaufnahme eines aufgegebenen Fabrikationszweiges durch ein in der Zwischenzeit auf anderen Zweigen fortgeführtes Unternehmen bedarf — als Umgestaltung — der Bewilligung.
2. Voraussetzungen für die Angliederung des Fabrikationszweiges « Genre-Roskopf ».

Autorisation obligatoire :

1. La reprise d'une branche de fabrication abandonnée par une entreprise qui, dans l'entretemps, avait porté son activité sur

d'autres branches, constitue une transformation et nécessite une autorisation.

2. Conditions auxquelles est subordonnée l'adjonction à une entreprise de la fabrication de montres dites « genre Roskopf ».

Autorizzazione :

1. La ripresa d'un ramo di fabbricazione che un'azienda aveva abbandonato per dedicarsi ad altri rami costituisce una trasformazione soggetta ad autorizzazione.
2. Condizioni cui è subordinata l'annessione del ramo di fabbricazione « genere Roskopf ».

A. — Die Uhrenfabrik Stroun frères, Camy Watch Co S.A. in Genf (nachstehend Stroun) ist auf Grund ihrer Tätigkeit in den massgebenden Stichjahren als Fabrik für Anker-, Zylinder- und gewöhnliche Roskopfuhren mit Anrecht auf 50 Arbeiter eingetragen. Bis zum zweiten Weltkrieg stellte sie hauptsächlich Roskopf-Uhren her; auf diese entfielen im Durchschnitt der Jahre 1931-1941 mengenmässig 91 % ihrer Produktion. Der Rest entfiel zum grösseren Teil auf Zylinder-, zum kleineren Teil auf Anker-Uhren. In den Jahren 1932 und 1934/35 fabrizierte sie vorübergehend und in geringem Umfang (insgesamt 3468 Stück) auch Uhren « genre Roskopf avec grande moyenne au centre » (nachstehend genre-Roskopf-Uhren genannt). Während des Krieges, als die Ausfuhr auf bestimmte Gesamtmengen kontingentiert war, ging sie zur vorwiegenden Fabrikation von Anker-Uhren über und gab diejenige von Zylinder-Uhren ganz auf. Seit 1946 stellte sie wieder mehr (gewöhnliche) Roskopf-Uhren her; mit Ausnahme des Korea-Jahres 1950 überwogen diese mengenmässig leicht gegenüber den Anker-Uhren.

Zwei Gesuche von Stroun um Bewilligung der Fabrikation von genre-Roskopf-Uhren wurden vom EVD am 13. Mai 1946 und am 28. Januar 1947 abgewiesen. Im Jahre 1952 stellte Stroun ein neues derartiges Gesuch und begründete es einerseits mit der früheren Fabrikation solcher Uhren, andererseits damit, dass sich seit dem Krieg die Nachfrage von der gewöhnlichen Roskopf-Uhr auf die genre-Roskopf-Uhr verlagert habe und deshalb den Mitgliedern des Roskopf-Verbandes mit wenigen Ausnahmen

die Fabrikation von genre-Roskopf-Uhren bewilligt worden sei.

B. — Mit Entscheid vom 17. März 1953 erteilte das EVD der Firma Stroun die Bewilligung, ihrer Fabrikation von Anker-, Zylinder- und gewöhnlichen Roskopf-Uhren noch diejenige von genre-Roskopf-Uhren anzugliedern.

Es führte aus, diese Angliederung bedeute eine Umgestaltung des Betriebes im Sinne von Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 22. Juni 1951 über Massnahmen zur Erhaltung der schweizerischen Uhrenindustrie (UB). Eine Bewilligung auf Grund von Art. 4 Abs. 1 lit. b komme nicht in Frage, da Stroun weder eine patentierte Erfindung noch ein neues Fabrikationsverfahren auswerten wolle. Das Gesuch sei zu prüfen auf Grund von lit. c, wonach die Bewilligung zu erteilen sei, wenn sie wegen eingetretener Änderungen im Fabrikationsverfahren oder auf dem Uhrenmarkt notwendig sei, um lebensfähig zu bleiben. Da die Firma Stroun neben den gewöhnlichen Roskopf-Uhren auch Anker-Uhren herstellen dürfe, werde ihre Lebensfähigkeit durch die Verlagerung der Nachfrage auf dem Roskopf-Sektor nicht gefährdet; denn sie könne einen Rückgang bei den gewöhnlichen Roskopf-Uhren ausgleichen durch Hebung des Verkaufs von Anker-Uhren, wo die Lage günstig sei. Nur bei Beschränkung der Beurteilung auf den Roskopf-Sektor wäre eine Gefährdung zu bejahen, wie das für alle Fabrikanten von Roskopf-Uhren zutrefte. Es komme also darauf an, ob der Begriff « lebensfähig » im engeren oder im weiteren Sinne auszulegen sei. Bisher habe das EVD nach dieser Richtung im Einverständnis mit den beteiligten Berufsverbänden eine zurückhaltende Praxis gepflegt, d.h. Bewilligungen zur Angliederung der Fabrikation von genre-Roskopf-Uhren nur denjenigen Betrieben erteilt, die ausschliesslich gewöhnliche Roskopf-Uhren, nicht aber denjenigen, die daneben auch Anker-Uhren herstellten.

Das Gesuch der Firma Stroun sei aber noch auf Grund von Art. 4 Abs. 2 UB zu prüfen. Gestützt darauf habe das

EVD in einigen Fällen an Uhrenfabriken, die das Recht zur Herstellung von Anker- und Zylinder-Uhren besaßen, ausnahmsweise die Bewilligung zur Fabrikation von genre-Roskopf-Uhren erteilt mit Rücksicht auf ihr herkömmliches Geschäft in billigen Uhren. Während des Krieges habe sich infolge der Kontingentierungs- und Transport-schwierigkeiten das Geschäft von der billigen Roskopf- und Zylinder-Uhr umfassend auf die teure Anker-Uhr verlagert. Als nach dem Krieg die Nachfrage nach billigen Uhren seitens der früheren Kundschaft wieder eingesetzt habe, sei infolge der technischen Entwicklung die Zylinder-Uhr durch die genre-Roskopf-Uhr verdrängt worden. Die ehemaligen Zylinder-Uhr-Fabriken, die nur vorübergehend vornehmlich Anker-Uhren fabriziert hätten, hätten den Verlust ihrer angestammten Kundschaft riskiert, wenn sie sich den veränderten Verhältnissen nicht hätten anpassen können. Ganz ähnlich lägen die Verhältnisse bei der Firma Stroun, deren traditionelles Geschäft in der Herstellung billiger Uhren, hauptsächlich Roskopf und daneben auch Zylinder, bestanden habe und die bei dessen Wiederaufnahme den gleichen Schwierigkeiten begegne. Es sei ihr deshalb wie jenen Firmen die Fabrikation von genre-Roskopf-Uhren zu bewilligen; darin liege keine grundsätzliche Änderung der Praxis.

C. — Mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beantragt die Schweizerische Uhrenkammer Aufhebung dieses Entscheides.

Das Bundesgericht hat die Beschwerde begründet erklärt und den angefochtenen Entscheid aufgehoben

in Erwägung:

1. — Es ist unbestritten, dass die Firma Stroun schon in den Jahren 1932 und 1934/35 in geringem Umfange genre-Roskopf-Uhren hergestellt, seither aber diesen Fabrikationszweig aufgegeben hat. Damit ist ein allfälliges Recht auf dessen Ausübung erloschen, und seine Wiederaufnahme bedarf der Bewilligung gemäss Art. 3 Abs. 1 UB

und Art. 7 Abs. 2 UV. Wohl sprechen diese Bestimmungen nur von der Wiedereröffnung von Betrieben bzw. Unternehmungen, welche ihre Tätigkeit unterbrochen haben. Doch sind sie entsprechend auch auf vorübergehend geschlossene Fabrikationszweige fortbestehender Unternehmungen anzuwenden; denn das Uhrenstatut behandelt die verschiedenen Zweige eines Unternehmens getrennt und verlangt für jeden eine besondere Bewilligung.

Die Wiederaufnahme eines vorübergehend geschlossenen Fabrikationszweiges durch ein in der Zwischenzeit auf anderen Zweigen fortgeführtes Unternehmen stellt die Angliederung eines Fabrikationszweiges an einen bereits bestehenden, somit eine Umgestaltung eines Betriebes im Sinne von Art. 3 Abs. 2 UB dar. Massgebend sind nicht die Vorschriften für die Neueröffnung, sondern für die Umgestaltung eines Betriebes. Für deren Bewilligung stellt Art. 4 Abs. 1 UB in lit. b und c besondere Voraussetzungen auf, sodass die nach lit. a für eine Neueröffnung erforderlichen Bedingungen nicht genügen. Diese Schlechterstellung desjenigen, der in der Uhrenindustrie bereits einen Betrieb hat, gegenüber demjenigen, der einen solchen erst eröffnen will, erklärt sich aus dem Grundsatz der Trennung der verschiedenen Zweige der Industrie, der auf dem Schutz der einzelnen Zweige beruht: Wer in der Uhrenindustrie ein eigenes Unternehmen hat, soll bei seiner Branche bleiben und nicht auf andere übergreifen oder hinüberwechseln. Ein solches Übergreifen liegt auch in der Wiederaufnahme eines früher einmal betriebenen, aber seither aufgegebenen Fabrikationszweiges. Das wird ganz besonders deutlich in einem Falle wie dem vorliegenden, wo die Dauer der Unterbrechung nicht nur ein Jahr betrug — was in analoger Anwendung von Art. 7 Abs. 2 UV genügen würde —, sondern fast zwei Jahrzehnte.

Ein Recht auf die Bewilligung einer Umgestaltung gemäss Art. 4 Abs. 1 UB besteht nur, wenn die Voraussetzungen von lit. b oder c erfüllt sind. Doch kann auch abgesehen von diesen Fällen eine Bewilligung auf Grund

von Abs. 2 erteilt werden ; dessen lit. a sieht ausdrücklich auch den Fall der Umgestaltung vor.

2. — Eine Bewilligung auf Grund von Art. 4 Abs. 1 lit. b kommt im vorliegenden Falle nicht in Betracht, da die Firma Stroun weder eine patentierte Erfindung noch ein neues Fabrikationsverfahren noch eine technische Verbesserung auf dem Gebiete der genre-Roskopf-Uhr auswerten will. Dagegen erhebt sie Anspruch auf die Bewilligung gemäss lit. c, wonach die Bewilligung zu erteilen ist « dem Gesuchsteller, der sein Unternehmen umgestalten will, wenn er nachweist, dass die Umgestaltung wegen eingetretener Änderungen im Fabrikationsverfahren oder auf dem Uhrenmarkt notwendig ist, um lebensfähig zu bleiben ». Stroun macht geltend, seit dem Krieg habe sich die Nachfrage nach Roskopf-Uhren weitgehend von der gewöhnlichen auf die genre-Roskopf-Uhr verlagert, sodass die Fabrikation von Roskopf-Uhren ohne Einbezug der genre-Roskopf-Uhr nicht mehr lebensfähig sei. Die erwähnte Verlagerung der Nachfrage im Roskopf-Sektor steht fest und stellt ohne Zweifel eine Änderung auf dem Uhrenmarkt dar ; auch ihre behauptete Wirkung auf die Lebensfähigkeit von Roskopf-Fabriken ist nicht bestritten, soweit diese ausschliesslich Roskopf-Uhren herstellen. Hierauf beruht ja die Praxis des EVD, grundsätzlich den Roskopf-Fabriken die Angliederung der Fabrikation von genre-Roskopf-Uhren zu bewilligen. Dagegen verweigert es sie im allgemeinen denjenigen Unternehmungen, die neben gewöhnlichen Roskopf-Uhren noch Anker-Uhren herstellen, also auf diesem Sektor den Ausfall auf jenem ausgleichen können und daher in ihrer Lebensfähigkeit nicht bedroht sind.

Die Firma Stroun macht geltend, bei Unternehmen mit verschiedenen Fabrikationszweigen müsse die Frage nach der Lebensfähigkeit für jeden Zweig gesondert geprüft werden ; die Roskopf-Fabrikation werde in gleicher Weise betroffen ohne Unterschied, ob daneben noch ein anderer Zweig betrieben werde oder nicht. Diese Auffassung wider-

spricht dem Wortlaut und Sinn von Art. 4 Abs. 1 lit. c UB. Schon aus dem oben zitierten deutschen Text ergibt sich, dass die Lebensfähigkeit des Unternehmens als solchen in Frage stehen muss ; im französischen Text sind die Worte « um lebensfähig zu bleiben » ganz richtig wiedergegeben durch « pour que l'entreprise demeure viable ». Die Bestimmung will eine Umgestaltung des Unternehmens, den Übergang zu einem anderen Fabrikationszweig oder die Angliederung eines solchen, gestatten, wenn das notwendig ist, um es am Leben zu erhalten. Wenn nun ein Unternehmen ohnehin mehr als einen Fabrikationszweig umfasst und Verluste auf dem einen Gebiet durch einen Ausbau auf dem andern kompensieren kann, so ist es nicht in seiner Lebensfähigkeit bedroht und kommt der mit jener Bestimmung verfolgte Zweck nicht in Betracht. Das wäre nur der Fall, wenn ein Fabrikationszweig derart betroffen würde, dass nicht nur er selbst, sondern das Unternehmen als Ganzes gefährdet würde. Die Firma Stroun macht mit Recht nicht geltend, dass das bei ihr zutrefte. Aus der Zusammenstellung über ihre Rohwerk-Bezüge ergibt sich, dass zwar ihre Fabrikation an Roskopf-Uhren immer noch weit hinter dem Vorkriegs-Umfang zurücksteht, dass sie aber andererseits die während des Krieges forcierte Herstellung von Anker-Uhren seither beibehalten und noch weiter erhöht hat. Wenn auch zahlenmässig die Roskopf-Uhren bei ihr wieder leicht überwiegen, so liegt doch wertmässig und damit nach der wirtschaftlichen Bedeutung heute das Schwergewicht auf dem Zweige der Anker-Uhren. Da dieser unbestrittenermassen floriert, ist die Lebensfähigkeit des Unternehmens nicht in Frage gestellt. Das EVD hat deshalb mit Recht entschieden, dass die nachgesuchte Bewilligung nicht auf Art. 4 Abs. 1 lit. c gegründet werden kann.

3. — Es bleibt zu prüfen, ob die Bewilligung der Firma Stroun gestützt auf Art. 4 Abs. 2 lit. a zu erteilen ist, wie es das EVD im angefochtenen Entscheid getan hat. Nach dieser Bestimmung kann, sofern nicht überwiegende Inte-

ressen der gesamten Uhrenindustrie entgegenstehen, eine Bewilligung auch in weiteren als den in Abs. 1 genannten Fällen erteilt werden, insbesondere dem Gesuchsteller, der ein Unternehmen eröffnen oder umgestalten will und sich über genügende technische oder kaufmännische Kenntnisse oder Erfahrungen ausweist. Diese letztere Voraussetzung erfüllt die Firma Stroun unzweifelhaft; denn wer sowohl Anker- als gewöhnliche Roskopf-Uhren herstellt, besitzt die nötigen technischen und kaufmännischen Kenntnisse und Erfahrungen auch für die Fabrikation von genre-Roskopf-Uhren, die ja in der Mitte zwischen jenen beiden stehen.

Dass der Erteilung der Bewilligung überwiegende Interessen der gesamten Uhrenindustrie entgegenstehen, hat die Beschwerdeführerin nicht darzutun vermocht. Was sie geltend macht, sind ausschliesslich Interessen der Roskopf-Branche. Ein absolutes Hindernis im Sinne des Ingresses zu Art. 4 Abs. 2 bilden aber — im Gegensatz zu Abs. 1 — nicht schon bedeutende Interessen einer Branche, sondern nur überwiegende Interessen der gesamten Uhrenindustrie. Der Gesetzgeber wollte in Abs. 2 bewusst die Möglichkeiten gegenüber Abs. 1 erweitern und hat daher in Abs. 2 nicht nur die vom Gesuchsteller im einzelnen Falle zu erfüllenden Bedingungen, sondern auch die allgemeine Voraussetzung im Ingress weniger streng gestaltet. Die Beschwerdeführerin erklärt, die Erteilung von Bewilligungen von der Art der angefochtenen führe zu einer ungesunden Konkurrenz zwischen den verschiedenen Branchen, die nicht im Interesse der gesamten Uhrenindustrie liege. Es ist eine Tatsache, dass zwischen der Roskopf- und den billigen Kategorien der Anker-Uhr eine gewisse Konkurrenz besteht und dass diese verschärft wird, je mehr anstelle der gewöhnlichen Roskopf-Uhr die genre-Roskopf-Uhr aufkommt. Ob diese Konkurrenz ungesund sei und dem Interesse der gesamten Uhrenindustrie zuwiderlaufe, mag dahingestellt bleiben. Auf jeden Fall wird sie nicht wesentlich beeinflusst und jenes Interesse nicht berührt dadurch, ob

die Umstellung von der gewöhnlichen Roskopf- auf die genre-Roskopf-Uhr einige wenige Fabriken mehr erfasse. Gemäss Feststellung des EVD gibt es zurzeit nur 16 Unternehmen, die zur Herstellung von Anker- und gewöhnlichen Roskopf-, nicht aber von genre-Roskopf-Uhren berechtigt sind; auch für sie kann der angefochtene Entscheid nur präjudizierend wirken, soweit die besonderen Umstände, auf die er abstellt — Überwiegen der Roskopf-Fabrikation und Ausfallen der früher betriebenen Fabrikation von Zylinder-Uhren — bei ihnen ebenfalls gegeben sind. Es kann deshalb nicht gesagt werden, dass die Erteilung der Bewilligung an Stroun, sei es direkt, sei es als Präjudiz für weitere Fälle, überwiegende Interessen der gesamten Uhrenindustrie verletze.

Auch wenn die Bedingung von lit. a erfüllt ist und das im Ingress umschriebene Hindernis nicht vorliegt, gewährt indessen Art. 4 Abs. 2 keinen Rechtsanspruch auf Erteilung der Bewilligung. Sie *kann* erteilt werden, wobei sowohl auf die Umstände des einzelnen Falles als auch auf die allgemeine Lage der Uhrenindustrie und der beteiligten Branchen Rücksicht zu nehmen ist. Angesichts der überaus grossen Zahl von Gesuchen und des zu erwartenden Rückganges der gegenwärtigen Hochkonjunktur übt das EVD in der Erteilung von Bewilligungen auf Grund von Art. 4 Abs. 2 mit Recht grosse Zurückhaltung; es erteilt solche Bewilligungen nur, wenn besondere Gründe dafür und keine besonderen Gründe dagegen vorliegen, und das Bundesgericht hat diese Praxis wiederholt gebilligt. Im Rahmen dieser Würdigung der Umstände sind auch die Interessen der beteiligten Branchen und diejenigen der Gesuchsteller gegeneinander abzuwägen und können jene zu einer Verweigerung der Bewilligung führen, auch ohne dass derselben überwiegende Interessen der gesamten Uhrenindustrie entgegenstehen. Die Entscheidung des vorliegenden Falles hängt davon ab, ob besondere Gründe vorliegen, welche die Erteilung der von Stroun nachgesuchten Bewilligung rechtfertigen. Diese Frage unterliegt der Überprüfung

durch das Bundesgericht auf alle Fälle insofern, als es sich um die rechtliche Beurteilung der betreffenden Tatsachen oder um unrichtige Feststellung des Sachverhalts handelt (Art. 104 Abs. 1 und 105 OG).

4. — Es steht fest, dass die genre-Roskopf-Uhr sowohl nach ihren technischen Eigenschaften als auch hinsichtlich des Absatzkreises zwischen der gewöhnlichen Roskopf-Uhr und der Anker-Uhr steht, dass sie in den letzten 10-15 Jahren einen Teil des bisherigen Marktes der gewöhnlichen Roskopf- und der billigeren Anker-Uhren erobert und die Zylinder-Uhr fast ganz verdrängt hat. Um einerseits dieser Veränderung auf dem Uhrenmarkt Rechnung zu tragen und andererseits die Verbesserung der Qualität zu fördern und die Verschlechterung zu verhindern, geht die Praxis des EVD, gestützt auf die allgemeine Tendenz des Uhrenstatuts, dahin, im Grundsatz den Roskopf-Fabrikanten die Angliederung des Zweiges genre-Roskopf zu bewilligen, sie den Anker-Uhren-Fabriken dagegen zu verweigern. Bei Unternehmen, die das Recht zur Herstellung von gewöhnlichen Roskopf- und von Anker-Uhren haben, überwiegt der letztere Gesichtspunkt: Wie bereits ausgeführt, pflegt ihnen das EVD in der Regel die Bewilligung zur Fabrikation von genre-Roskopf-Uhren zu verweigern mit der Begründung, dass sie den Ausfall auf dem Roskopf-Sektor durch vermehrte Herstellung von Anker-Uhren ausgleichen und damit zugleich die Qualität ihrer Produktion verbessern können.

Im angefochtenen Entscheid ist das EVD zugunsten der Firma Stroun von dieser Praxis abgewichen. Es macht zwei besondere Umstände geltend, um diese Ausnahme von der Regel und die Erteilung der Bewilligung auf Grund von Art. 4 Abs. 2 zu rechtfertigen: einmal dass die Firma Stroun nach Fabrikation und Kundschaft viel mehr eine Roskopf- als eine Anker-Fabrik sei, und sodann dass sie früher Zylinder-Uhren hergestellt habe und den betreffenden Kundenkreis verlieren würde, wenn sie keine genre-Roskopf-Uhren herstellen dürfte.

Die erwähnte Charakterisierung trifft zu für die Zeit vor, nicht aber für die Zeit nach dem zweiten Weltkrieg. Während des Krieges herrschten wegen der Kontingentierung der Ausfuhr nach der Stückzahl, welche allgemein die Forcierung der hochwertigen Anker-Uhren bewirkte, besondere Verhältnisse, die nicht massgebend sind. Aus einer bei den Akten befindlichen Aufstellung über die Rohwerk-Bezüge der Firma Stroun geht hervor, dass diese bis 1940 eine überwiegende Roskopf-Fabrik war, die nur in geringem Umfang daneben auch Anker- und Zylinder-Uhren herstellte, dass sie aber seither jenen Charakter verloren hat. Sie hat sich nicht nur während der Kriegszeit vorübergehend fast ganz auf die Fabrikation von Anker-Uhren umgestellt, sondern diese auch seither in unvermindertem Ausmass beibehalten, ja noch weiter ausgebaut, auch als sie wieder mehr Gewicht auf die Herstellung von Roskopf-Uhren legte (während sie diejenige von Zylinder-Uhren überhaupt nicht mehr aufnahm). Heute ist sie ein gemischtes Unternehmen, das in erheblichem Umfang sowohl Roskopf- als auch Anker-Uhren fabriziert; mengenmässig überwiegen die Roskopf-Uhren leicht, wertmässig und damit nach der wirtschaftlichen Bedeutung dagegen die Anker-Uhren zweifellos wesentlich. Für die Firma Stroun trifft somit die Erwägung zu, welche der allgemeinen Praxis des EVD, solchen gemischten Unternehmungen die Bewilligung zur Angliederung der Fabrikation von genre-Roskopf-Uhren zu verweigern, zugrunde liegt: Sie kann den Ausfall auf dem Roskopf-Sektor ausgleichen durch vermehrte Fabrikation von Anker-Uhren, wie sie das nicht nur während des Krieges, sondern auch seither getan hat.

Ähnlich verhält es sich mit dem anderen Argument, der Vermeidung des Verlustes der früheren Kundschaft für Zylinder-Uhren. Das EVD hat laut seiner Vernehmlassung drei Fabriken, die früher hauptsächlich Zylinder-Uhren herstellten, aus diesem Grunde die Bewilligung für die Fabrikation von genre-Roskopf-Uhren erteilt, weil diese praktisch die Zylinder-Uhren vom Markte verdrängt haben.

Die Firma Stroun ist jedoch nicht in der gleichen Lage wie jene. Die Zusammenstellung der von ihr bezogenen Rohwerke zeigt, dass die Herstellung von Zylinder-Uhren bei ihr vor dem Kriege, ebenso wie diejenige von Anker-Uhren, nur eine untergeordnete Rolle spielte. Durch den Ausfall dieses Fabrikationszweiges wurde sie nicht schwer getroffen, zumal sie ihn bald durch eine starke Vermehrung ihrer Anker-Fabrikation kompensiert und diese seither beibehalten hat. Sie selbst betont, dass sie immer billige Anker-Uhren herstellte, die technisch und wirtschaftlich in der Nähe der Zylinder-Uhren stehen. Sie ist deshalb nicht darauf angewiesen, zur Erhaltung oder Wiedergewinnung ihrer früheren Zylinder-Kundschaft genre-Roskopf-Uhren fabrizieren zu können, wie das bei Unternehmen zutreffen mag, die früher hauptsächlich Zylinder-Uhren herstellten. Die Gleichstellung mit solchen ist eine unrichtige rechtliche Würdigung tatsächlicher Verhältnisse.

Damit entfallen die beiden Gründe, welche das EVD bewogen haben, in Abweichung von seiner sonstigen Praxis der Firma Stroun, die bereits Anker- und gewöhnliche Roskopf-Uhren herstellen darf, auch noch die Fabrikation von genre-Roskopf-Uhren zu bewilligen. Es liegen keine besonderen Umstände vor, welche die Erteilung der Bewilligung gestützt auf Art. 4 Abs. 2 UB rechtfertigen.

A. STAATSRECHT — DROIT PUBLIC

I. RECHTSGLEICHHEIT

(RECHTSVERWEIGERUNG)

ÉGALITÉ DEVANT LA LOI

(DÉNI DE JUSTICE)

56. Urteil vom 22. Dezember 1953 i. S. Thenen gegen Staatsrat des Kantons Wallis.

Die *Adoption eines Ausländers durch einen in der Schweiz wohnhaften Schweizer* untersteht in bezug auf Verfahren und Zulässigkeitsvoraussetzungen dem schweizerischen Recht. Wie hat die Behörde, der die Erteilung der nach Art. 267 erforderlichen Ermächtigung obliegt, dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der Heimatstaat des Angenommenen die Adoption nicht anerkennen könnte? Art. 8 NAG, 264 ff. ZGB, 4 BV.

Touchant les conditions de forme et de fond, *l'adoption d'un étranger par un Suisse domicilié en Suisse* est soumise au droit suisse. Comment l'autorité dont dépend l'autorisation visée par l'art. 267 CC doit-elle tenir compte du fait que l'Etat d'origine de l'adopté ne peut reconnaître l'adoption? Art. 8 LRDC, 264 ss. CC, 4 Cst.

L'adozione di uno straniero da parte di uno Svizzero domiciliato in Svizzera è sottoposta, per quanto attiene alle condizioni di forma e di merito, al diritto svizzero. Come l'autorità da cui dipende l'autorizzazione contemplata dall'art. 267 CC deve tenere conto del fatto che lo Stato d'origine dell'adottato non può riconoscere l'adozione? Art. 8 LR, 264 e seg. CC, 4 CF.

A. — Die seit Jahren von ihrem Ehemann getrennt lebende Italienerin Luigia Testori geb. Locatelli kam im Jahre 1946 in die Schweiz und trat in Neuenburg eine Stelle an. Sie lernte dort einen italienischen Arbeiter kennen, hatte mit ihm ein Liebesverhältnis und gebar am 21. Juli 1948 in Belfaux (Kt. Freiburg) ein Kind Pierrette,